

# Steuerersparnis für die Selbstzahler\*in

Eine Steuerersparnis ergibt sich, wenn die durch den Besuch der Trainings, Seminare und Weiterbildungen entstehenden Kosten steuermindernd berücksichtigt werden.

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gehören die Fahrtkosten, Lehrgangsgebühren, Aufwendungen für Lehrmittel, da Sie im Regelfall das Veranstaltungsangebot nutzen, um sich in einem ausgeübten Beruf fortzubilden.

Die Aufwendungen hierfür sind dann Werbungskosten und bei der Einkunftsart ohne allgemeine Begrenzung auf einen Höchstbetrag steuerlich abzugsfähig.

Über § 10 Absatz 1 Nr. 7 EStG wird ein Sonderausgabenabzug von bis zu EUR 4.000,00 für **Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung** zugelassen, wodurch auch die Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium zumindest teilweise begünstigt werden (§ 10 Absatz 1 Nr. 7 EStG V. m. § 12 Nr. 5 EStG).

In Zweifelsfragen sprechen Sie bitte mit Ihrem Finanzamt oder Steuerberater!